

HV 2013

「
EINLADUNG ZUR
HAUPTVERSAMMLUNG
DER DEUFOL SE
AM 2. JULI 2013
」

 **DEUFOL**

Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre ein zu der

am Dienstag, dem 2. Juli 2013, um 10:00 Uhr

in der Stadthalle Hofheim, Chinonplatz 4, 65719 Hofheim am Taunus, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung.

– ISIN: DE 000A1R1EE6 –

– WKN: A1R1EE –

Deufol SE

Johannes-Gutenberg-Straße 3–5

65719 Hofheim am Taunus

Telefon: (061 22) 50 - 00

Telefax: (061 22) 50 - 13 00

Internet: www.deufol.com

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die Deufol SE und den Konzern, des Berichts des Verwaltungsrats sowie des erläuternden Berichts der geschäftsführenden Direktoren zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2012**
Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.deufol.com im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ eingesehen werden.

Der Verwaltungsrat hat den von den geschäftsführenden Direktoren aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**
Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 10.258.145,43 € vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Deufol Aktiengesellschaft für das letzte Geschäftsjahr bis 21. Dezember 2012**
Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im letzten Geschäftsjahr der Deufol Aktiengesellschaft bis zur Eintragung der Deufol SE in das Handelsregister am 21. Dezember 2012 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Deufol Aktiengesellschaft für das letzte Geschäftsjahr bis 21. Dezember 2012

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im letzten Geschäftsjahr der Deufol Aktiengesellschaft bis zur Eintragung der Deufol SE in das Handelsregister am 21. Dezember 2012 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren der Deufol SE für das erste Geschäftsjahr seit dem 21. Dezember 2012

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im ersten Geschäftsjahr der Deufol SE seit ihrer Eintragung in das Handelsregister am 21. Dezember 2012 amtierenden geschäftsführenden Direktoren Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

6. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats der Deufol SE für das erste Geschäftsjahr seit dem 21. Dezember 2012

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im ersten Geschäftsjahr der Deufol SE seit ihrer Eintragung in das Handelsregister am 21. Dezember 2012 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Votum AG, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 zu wählen.

8. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Verwaltungsrats der Deufol SE endet gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der Deufol SE mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Deufol SE beschließt, und endet in

jedem Fall spätestens drei Jahre nach der Bestellung. Der betreffende Entlastungsbeschluss soll durch diese Hauptversammlung gefasst werden. Somit endet die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats mit Beendigung der Hauptversammlung am 2. Juli 2013 und ist deswegen neu zu wählen.

Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich im Übrigen gemäß Art. 40, 43 SE-Verordnung i. V. m. §§ 23, 24 SE-Ausführungsgesetz, § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz XVIII. Ziff. 2 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer/innen in der Deufol SE vom 19. Dezember 2012 aus von der Hauptversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Gemäß § 8 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft erfolgt die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder – soweit die Hauptversammlung nichts Abweichendes bestimmt – für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt (das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet), längstens jedoch für sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds. Eine Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder ist zulässig.

Die Bestimmung des Deutschen Corporate Governance Kodex (Ziffer 5.4.3, Satz 1) in der Fassung vom 15. Mai 2012 sieht vor, dass die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahlen durchgeführt werden sollen. Die Gesellschaft wird diese Bestimmung, die den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft betrifft, auf den Verwaltungsrat im monistischen System entsprechend anwenden. Deshalb sollen die Wahlen zum Verwaltungsrat einzeln erfolgen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, im Wege der Einzelwahl mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2014 beschließt,

- a) Herrn Detlef W. Hübner
- b) Herrn Dr. Tillmann Blaschke
- c) Herrn Dennis Hübner
- d) Herrn Helmut Olivier
- e) Herrn Prof. Dr. Wolfgang König
- f) Herrn Wulf Matthias
- g) Herrn Dr. Helmut Görling
- h) Herrn Axel Wöltjen

in den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu wählen.

Zu den vorgeschlagenen Kandidaten werden folgende Angaben gemacht:

- Herr Detlef W. Hübner, Senator E. h., wohnhaft 65343 Eltville, geschäftsführender Direktor der Deufol SE. Herr Detlef W. Hübner ist Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten folgender Gesellschaften: DeDeMa AG, Hofheim, und ist kein Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.
- Herr Dr. Tillmann Blaschke, wohnhaft 65812 Bad Soden, geschäftsführender Direktor der Deufol SE. Herr Dr. Blaschke ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Gesellschaften und ist kein Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.

- Herr Dennis Hübner, wohnhaft 61462 Königstein, geschäftsführender Direktor der Deufol SE. Herr Dennis Hübner ist Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten folgender Gesellschaften: Pick Point AG, Nieder-Olm, und ist Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von folgendem Wirtschaftsunternehmen: Member of the Supervisory Board, der Deufol (Suzhou) Packaging Co. Ltd., Suzhou, China.
- Herr Helmut Olivier, wohnhaft 61352 Bad Homburg, Vorstandsmitglied Lehmann Brothers Bankhaus AG i. Ins., Frankfurt am Main. Herr Olivier ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Gesellschaften und ist kein Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.
- Herr Prof. Dr. Wolfgang König, wohnhaft 63571 Gelnhausen, geschäftsführender Direktor des House of Finance der Goethe-Universität Frankfurt, Frankfurt am Main. Herr Dr. König ist Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten folgender Gesellschaften: Veritas AG, Gelnhausen, und ist Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von folgendem Wirtschaftsunternehmen: Beirat der DZ Bank AG, Frankfurt am Main.
- Herr Wulf Matthias, wohnhaft 61462 Königstein, Managing Director bei der Bank Sarasin AG, Frankfurt am Main. Herr Matthias ist Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten folgender Gesellschaften: Wirecard AG, Wirecard Bank AG und Wirecard Technologies AG, jeweils mit Sitz in Aschheim, und ist kein Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.

- Herr Dr. Helmut Görling, wohnhaft 63303 Dreieich, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Görling Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Geschäftsführer der Forensic GmbH sowie Geschäftsführer der Rechtsanwalts-gesellschaft für Zwangsvollstreckung mbH, jeweils mit Sitz in Frankfurt am Main. Herr Dr. Görling ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Gesellschaften und ist kein Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.
- Herr Axel Wöltjen wohnhaft 90530 Wendelstein, Geschäftsführer der A. Wöltjen Consulting GmbH, Wendelstein. Herr Wöltjen ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Gesellschaften und ist Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von folgendem Wirtschaftsunternehmen: Verwaltungsratspräsident der Academia Euregio Bodensee AG, St. Gallen, Schweiz.

Der Verwaltungsrat schlägt der Hauptversammlung vor, zusätzlich zu den von ihr zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedern zum Ersatzmitglied für sämtliche auf dieser Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen:

- i) Herr Marc Hübner, wohnhaft 61476 Kronberg, Projektmitarbeiter bei der Deufol SE. Herr Marc Hübner ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Gesellschaften und ist kein Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.

Die Wahl von Herrn Marc Hübner erfolgt mit der Maßgabe, dass er nach näherer Maßgabe der Satzung Mitglied des Verwaltungsrats wird, wenn ein von dieser Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat ausscheidet, und dass seine Stellung als Ersatzmitglied wieder

auflebt, wenn die Hauptversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Verwaltungsrats, das durch Herrn Marc Hübner als Ersatzmitglied ersetzt worden ist, eine Nachwahl vornimmt.

9. Beschlussfassung über die redaktionelle Änderung von § 11 und § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Hauptversammlung in der Fassung vom 21. Dezember 2012

Im Zuge der Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft ist die Geschäftsordnung für die Hauptversammlung der Deufol SE noch in folgenden Punkten anzupassen. Der Verwaltungsrat schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

a) Die Überschrift von § 11 der Geschäftsordnung der Hauptversammlung wird neu formuliert und lautet: „Verlesung von Beschlussanträgen und Verwaltungsberichten.“

b) Die Überschrift von § 12 der Geschäftsordnung der Hauptversammlung wird neu formuliert und lautet: „Vorlage des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie des Berichts des Verwaltungsrats.“

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden und für die die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens 25. Juni 2013, 24:00 Uhr, unter folgender Adresse zugehen:

Deufol SE

c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Fax: +49 (89) 210 27 288
E-Mail: anmeldung@haubrok-ce.de

Ein Formular zur Anmeldung wird den Aktionären, die zu Beginn des 14. Tages vor der Hauptversammlung (18. Juni 2013, 00:00 Uhr) im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung per Post übersandt.

Sollten Sie als unser Aktionär die Einladungsunterlagen – etwa weil Sie an dem für den Versand maßgeblichen Tag noch nicht im Aktienregister eingetragen sind – nicht unaufgefordert per Post erhalten, senden wir sie Ihnen auch gerne auf Verlangen zu. Entsprechende Anfragen bitten wir an die oben genannte Anmeldeanschrift zu richten.

Bitte melden Sie sich möglichst frühzeitig an, wenn Sie eine Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung beabsichtigen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

Den im Aktienregister eingetragenen Aktionären, oder gegebenenfalls auch unmittelbar ihren Bevollmächtigten, werden nach ordnungsgemäßer Anmeldung Eintrittskarten zur Hauptversammlung zugesandt, sofern sie nicht von der Möglichkeit der Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Gebrauch gemacht haben (siehe dazu weiter unten). Sie sind jedoch keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Stimmrechtsausübung, sondern lediglich organisatorische Hilfsmittel.

Ist ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige, einem Kreditinstitut gemäß § 135 Absatz 8 oder Absatz 10 AktG* gleichgestellte Person oder Personenvereinigung für Aktien, die ihm/ihr nicht gehören, als Aktionär im Aktienregister eingetragen, darf die betreffende Institution das Stimmrecht aus diesen Aktien

nur aufgrund einer Ermächtigung des Inhabers der Aktien ausüben.

Mit der Anmeldung zur Hauptversammlung ist keine Sperre für die Veräußerung der angemeldeten Aktien verbunden. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär jedoch nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Ausübung des Stimmrechts ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

*Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 10, Art. der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung) auf die Gesellschaft Anwendung, soweit sich aus speziellen Vorschriften nichts anderes ergibt.

Dieser wird dem Bestand am Ende des letzten Tages der Anmeldefrist (25. Juni 2013, 24:00 Uhr; sogenannter Technical Record Date) entsprechen, da in der Zeit vom 26. Juni 2013, 00:00 Uhr, bis einschließlich 2. Juli 2013 keine Umschreibungen im Aktienregister durchgeführt werden. Erwerber von Aktien, die hinsichtlich der erworbenen Aktien bei Ablauf der Anmeldefrist noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, können daher aus eigenem Recht keine Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien ausüben. In diesen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrechte bis zur Umschreibung des Aktienregisters noch bei dem für die betreffenden Aktien im Aktienregister eingetragenen Aktionär.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten
Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, eine andere Person ihrer Wahl oder durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

Vollmachtsformulare, die zur Vollmachtserteilung vor bzw. außerhalb der Hauptversammlung verwendet werden können, werden den im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit der Hauptversammlungseinladung und dem Anmeldeformular per Post übersandt. Ferner ist auf der Eintrittskarte, welche den Aktionären bzw. ihren Vertretern nach ordnungsgemäßer Anmeldung zugeht, ein Vollmachtsformular aufgedruckt und kann auch unter www.deufol.com im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ herunter geladen werden. Es kann zudem unter der oben genannten Anmeldeadresse postalisch, per Fax oder per E-Mail angefordert werden.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen nach § 135 Absatz 8 oder Absatz 10 AktG gleichgestellten Personen besteht ein Formerfordernis weder dem Gesetz noch der Satzung nach. Wir weisen jedoch darauf

hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Abs. 8 oder Absatz 10 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen rechtzeitig über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Soll der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung erfolgen, so kann dies bis zum Ablauf des 1. Juli 2013 durch Übermittlung an die folgende Adresse erfolgen:

Deufol SE

c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Fax: +49 (89) 210 27 288
E-Mail: anmeldung@haubrok-ce.de

Die Gesellschaft bietet den Aktionären die Möglichkeit an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen neben einer Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ein bevollmächtigter Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus; er wird Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben.

Die Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter ist – sofern sie nicht durch in der Hauptversammlung anwesende oder vertretene Aktionäre in der Hauptversammlung erfolgt – nur möglich, wenn die Vollmacht bis spätestens zum Ablauf des 1. Juli 2013 den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse der für die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle zugeht:

Stimmrechtsvertreter der Deufol SE
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Fax: +49 (89) 210 27 288
E-Mail: anmeldung@haubrok-ce.de

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird den im Aktien-

register eingetragenen Aktionären zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung per Post übersandt. Es kann auch unter www.deufol.com im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ herunter geladen werden und unter der oben genannten Anmeldeadresse postalisch, per Fax oder per E-Mail angefordert werden.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 53, 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 € am Grundkapital der Gesellschaft erreichen, das entspricht 500.000 Stückaktien, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Anträge und Wahlvorschläge sind in deutscher Sprache einzureichen. Sofern

sie auch in englischer Sprache veröffentlicht werden sollen, ist eine Übersetzung beizufügen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des 1. Juni 2013 unter nachfolgender Adresse zugegangen sein:

Deufol SE

Verwaltungsrat

c/o Haubrok Corporate Events GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Die betreffenden Aktionäre haben gemäß § 122 Abs. 2, Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 142 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, also mindestens seit dem 2. April 2013, 0:00 Uhr, Inhaber der erforderlichen Zahl an Aktien sind.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der ganzen Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem im Internet unter www.deufol.com im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ bekannt gemacht.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Absatz 1 und 127 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge des Verwaltungsrates zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Deufol SE

c/o Haubrok Corporate Events GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Fax: +49 (89) 210 27 298

E-Mail: info@haubrok-ce.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen nicht zugänglich gemacht werden. Bis spätestens zum Ablauf des 17. Juni 2013 bei vorstehender Adresse mit Nachweis der Aktionärs-eigenschaft eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet unter www.deufol.com im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 17. Juni 2013 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Absatz 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Verwaltungsrat aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß Art. 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind im Internet unter www.deufol.com im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ abrufbar.

Angaben nach § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger 43.773.655 € und ist eingeteilt in 43.773.655 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die Aktien lauten auf den Namen. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger beträgt damit 43.773.655. Im Zeitpunkt der Einberufung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

Informationen nach § 124a AktG

Die Internetseite der Gesellschaft, über die die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sind, lautet wie folgt: www.deufol.com. Die Informationen finden sich dort im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“.

Hofheim (Wallau), im Mai 2013

Der Verwaltungsrat

Anfahrt

Die Stadthalle Hofheim am Taunus liegt jeweils 18 km von Frankfurt am Main, Wiesbaden und Mainz entfernt.

 Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

■ S-Bahn:

Linie 2 Frankfurt am Main–Niedernhausen

■ Bus:

Linie 262 Wiesbaden–Hofheim

Linie 263 Wiesbaden–Königstein

Linie 809 Hochheim–Hofheim

Linie 810 Hofheim–Schwalbach

Linie 834 Hofheim–Eddersheim

Stadtbus 401, 402, 403 und 406

 Mit dem PKW:

- A66, Abfahrt Zeilsheim, Hattersheim oder Hofheim

 Parkplätze:

- Parkhaus im Chinon Center, Chinonplatz 6–10

Anfahrt über

- a) Elisabethenstraße, Pfarrgasse, Rudolf-Mohr-Straße
- b) Hattersheimer Straße, Rudolf-Mohr-Straße

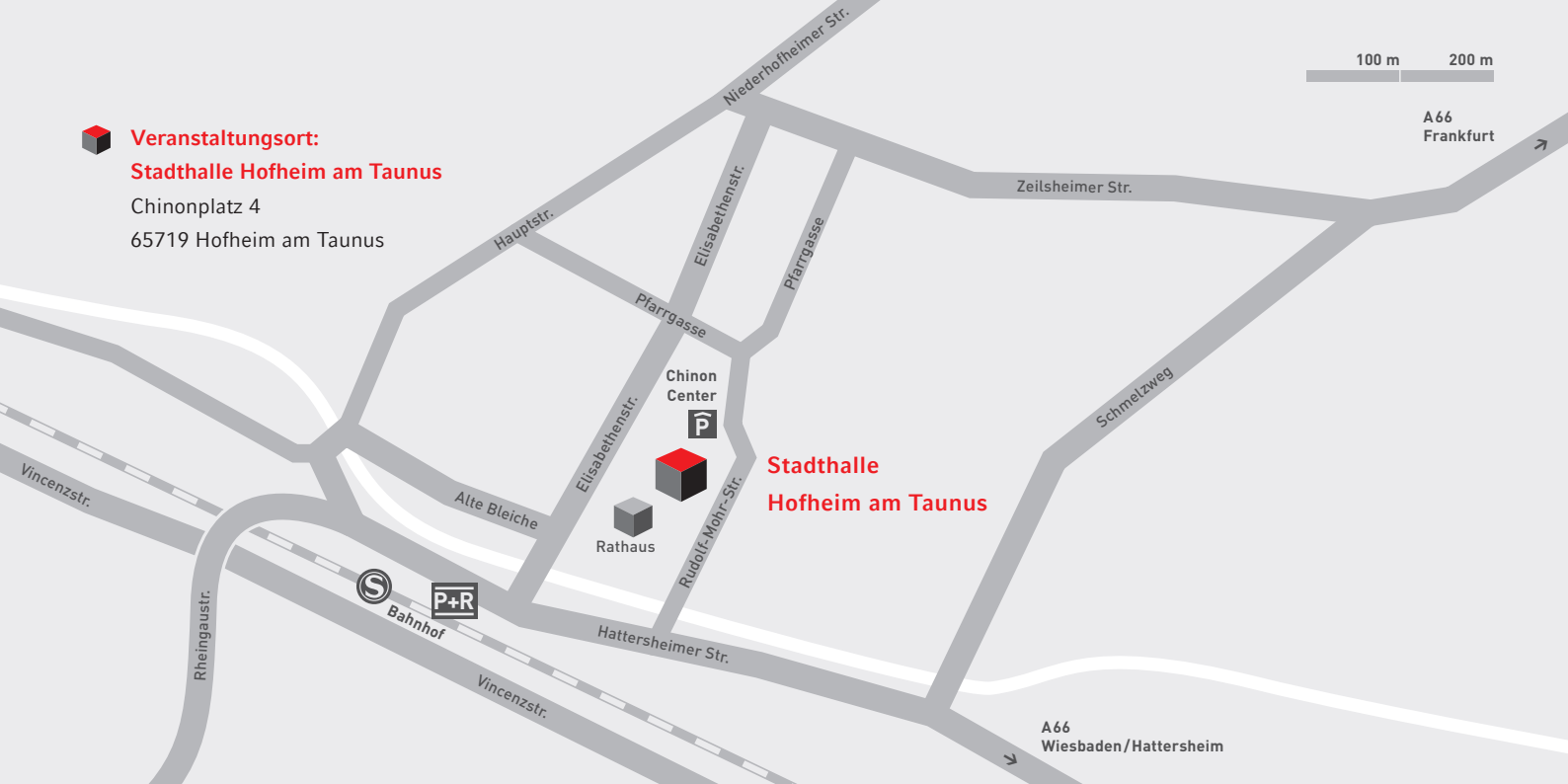
100 m 200 m

A66
Frankfurt



**Veranstaltungsort:
Stadthalle Hofheim am Taunus**

Chinonplatz 4
65719 Hofheim am Taunus



**Stadthalle
Hofheim am Taunus**

Chinon
Center



Rathaus



Bahnhof

A66
Wiesbaden/Hattersheim

